

Prüfungsorganisationsordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 28. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Prüfungsamt

§ 4 Leitung

§ 5 Prüfungsbeirat

§ 6 Verwaltungseinheiten

§ 7 Prüfende und Beisitzende

§ 8 Prüfungsordnungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Zweck

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation aller Prüfungsvorgänge an der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 2
Zuständigkeit

- (1) Die §§ 3, 4 und 5 der Prüfungsorganisationsordnung gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Landwirtschaftlichen Fakultät.
- (2) Die §§ 6 und 7 finden Anwendung, sofern sie nicht in den betreffenden Prüfungsordnungen anders geregelt werden.

§ 3
Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt der Landwirtschaftlichen Fakultät setzt sich zusammen aus
 - dem Dekan,
 - dem Studiendekan,
 - dem Prüfungsbeirat und
 - den studiengangbezogenen Verwaltungseinheiten.
- (2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.

§ 4
Leitung

- (1) Der Dekan ist verantwortlich für die Organisation der Prüfungen (§ 27 HG) und für die ihm durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge der Landwirtschaftlichen Fakultät zugewiesenen Aufgaben. Er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (2) Der Dekan leitet das Prüfungsamt.

(3) Der Studiendekan ist der Stellvertreter des Dekans als Leiter des Prüfungsamtes.

§ 5 Prüfungsbeirat

(1) Für die Aufgaben, die im Zusammenhang mit Prüfungen anfallen, bildet die Fakultät einen Prüfungsbeirat.

(2) Der Prüfungsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden der Bachelor- oder Masterstudiengänge nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Die Gruppen wählen ihre Vertreter jeweils in getrennten Wahlen. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden werden von den Fachschaften der Landwirtschaftlichen Fakultät gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Weitere Mitglieder des Prüfungsbeirates mit beratender Stimme sind der Dekan, der Studiendekan, der Dekanatsangestellte für Studienangelegenheiten sowie die Mitarbeiter aus den studiengangbezogenen Verwaltungseinheiten.

(5) Der Prüfungsbeirat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsbeirates wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die gewählten Mitglieder des Prüfungsbeirates haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsbeirat benennt für jeden Studiengang aus der Gruppe der Hochschullehrer des Prüfungsbeirates je einen „Vertreter des Studienganges“ in die Verwaltungseinheit des entsprechenden Studiengangs.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Prüfungsbeirates ein. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates, deren Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) Während der Sitzungen des Prüfungsbeirates wird Betroffenen Gelegenheit gegeben, sich zu ihren Prüfungsangelegenheiten zu äußern.

(9) Der Dekan überträgt Aufgaben an den Prüfungsbeirat, insbesondere die Prüfung und Entscheidung über Einsprüche im Rahmen der Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsbeirat wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Organ des Prüfungsamtes tätig.

§ 6

Verwaltungseinheiten

(1) Für jeden Studiengang ist eine Verwaltungseinheit zuständig, welche die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen festgelegten Verwaltungsaufgaben übernimmt.

(2) Die Verwaltungseinheiten des Prüfungsamtes bilden die operative Infrastruktur für die Geschäftsprozesse des Prüfungswesens innerhalb der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsbeirat bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfende können Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sein. Beisitzende können wissenschaftliche Mitarbeiter sein, die den Doktor-, Diplom-, Master- oder Bachelorgrad im entsprechenden Studiengang erworben haben.

(2) Zum Prüfenden kann nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat.

(3) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden durchgeführt. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht durchzuführen, sorgt das Prüfungsamt dafür, daß ein anderer Prüfender für die Durchführung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig an Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls mitgewirkt haben.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfling kann die Prüfenden für die Abschlußarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(7) Das Prüfungsamt sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8 Prüfungsordnungen

(1) Das Studium sowie die näheren Bestimmungen zur Administration, Organisation und Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Studiengänge werden durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.

(2) Prüfungsordnungen können von den Regelungen in den §§ 6 und 7 in der Prüfungsorganisationsordnung abweichen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Prüfungsorganisationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

J. Léon
Der Prodekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Jens Léon

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 5. Juli 2006 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. September 2006.

Bonn, den 28. September 2006

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger